

G E M A	
Bezirksdirektion Düsseldorf	
22. SEP. 1971	
Bearbeiter:	Erledigt:

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin W 30, Bayreuther Str. 37/38, im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt,

und

der Stadt Oberhausen vertreten durch den Oberstadtdirektor - Schulamt - im nachstehenden Text kurz "^{Stadt} ~~Schulamt~~" genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Geltungsbereich

Die Vereinbarung hat Gültigkeit für die städtischen Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen sowie Gymnasien - im nachstehenden Text kurz "Schulen" bezeichnet -.

2.

Vertragshilfe

- Die Stadt*
- (1) ~~Das Schulamt~~ wird die Schulen auffordern, ihre Veranstaltungen mit Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden und den sonstigen sich aus dieser Vereinbarung für sie ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- Die Stadt*
- (2) ~~Das Schulamt~~ wird der GEMA bei Abschluß dieser Vereinbarung ein Verzeichnis der Schulen aushändigen und jede spätere Veränderung mitteilen.

3.

Vorzugssätze

- (1) Für die Konzerte der Schulen, soweit sie von ihnen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, berechnet die GEMA die aus der Anlage ersichtlichen Vorzugssätze.

Für die

Schülerkonzerte und
Schulfeiern mit konzertmäßigen
Darbietungen

der Schulen finden die Beträge in Abschnitt II Ziff. 7 der Anlage Anwendung. Nach Abschnitt III Ziff. 2 Abs.3 sind diese Beträge unabhängig davon, wieviel geschützte Werke in einer Veranstaltung aufgeführt werden, an die GEMA zu zahlen.

- (2) Für andere Veranstaltungen als Konzerte, Schülerkonzerte und Schulfeiern mit konzertmäßigen Darbietungen erfolgt die Berechnung der Aufführungstantiemen nach den zuständigen, jeweils gültigen tariflichen Vorzugssätzen.

4.

Anmeldung der Musikaufführungen

- (1) Die Anmeldung der Musikaufführungen soll spätestens 3 Tage vor jeder Veranstaltung mit folgenden Angaben erfolgen:

- a) Genaue Anschrift der Schule,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Veranstaltungsraum,
- f) Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes,
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Programmpreises oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von 3 Tagen nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

5.

Zahlungsweise

Die Aufführungstantiemen sind spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu entrichten.

6.

Programme

- (1) Soweit vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.
- (2) In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

7.

Erteilung der Aufführungsgenehmigung

Die Aufführungsgenehmigung gilt als erteilt, soweit die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind. Für den Umfang der Aufführungsgenehmigung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

8.

Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971

geschlossen; sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

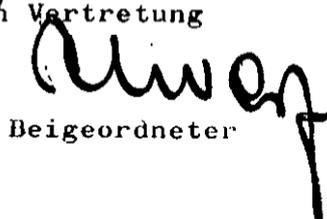
Oberhausen, den 16. 8. 1971
Stadt Oberhausen



Oberstadtdirektor

13.4.71

In Vertretung



Beigeordneter

Berlin, den 7.10.1971

G E M A
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

i.V.


(Dr. Schubert)

Direktor